

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 20. September 2016
799

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu verschiedenen Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverweisung und äussern uns dazu wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Im erläuternden Bericht (vgl. S. 20 f., S. 23) wird die Auffassung vertreten, dass die Vollzugsbehörde mittels "Verfügung", "Vollzugsverfügung" oder "Ausreiseverfügung" über das Ausreisedatum zu befinden habe. Die schriftliche Mitteilung des Ausreisedatums ist jedoch nach unserer Auffassung ein Realakt, somit eine Verwaltungshandlung ohne Anfechtungsmöglichkeit. Der Erlass einer Verfügung hätte zur Folge, dass mit Rechtsmitteln die Ausreisefrist massiv verzögert werden könnte, was Missbrauchspotential und unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Die Landesverweisung wurde in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit ausreichenden Anfechtungsmöglichkeiten verhängt. Zudem hält Art. 66c Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) klar fest, dass die Landesverweisung zu vollziehen ist, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird. Ein Spielraum, den Vollzug der Landesverweisung mit weiteren Rechtsmitteln zu verzögern, besteht nicht. Die Verfügungsform sollte daher auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen die betroffene Person ausdrücklich um einen Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung ersucht und sich aus den Akten klare Hinweise auf gravierende Vollzugshindernisse er-

geben (vgl. Art. 66d StGB). Die durch die vorliegende Mantelverordnung angepassten Erlasse sollten diesen Umstand klar zum Ausdruck bringen.

Betreffend die Ausführungen im erläuternden Bericht auf S. 31 zu den finanziellen und personellen Auswirkungen in den Kantonen bringen wir zudem den Vorbehalt an, dass je nach Ausgestaltung der Verordnung und der effektiven Fallzahlen ein erheblicher Mehraufwand entstehen kann. So würde ein Erlass von Ausreiseverfügungen (vgl. Bemerkungen oben) statt des Versands eines formlosen Realaktes Zusatzaufwand verursachen; dies insbesondere dann, wenn gleichzeitig auch noch von Amtes wegen über den Aufschub des Vollzugs entschieden werden müsste.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 82 Abs. 1^{bis}-1^{quater} der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) und Art. 22a der VOSTRA-Verordnung (SR 331)

Nach unserer Auffassung ist die automatische Weitergabe der Daten durch das Bundesamt für Justiz (BJ) an das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Sinne von Art. 22a des Entwurfs zur VOSTRA-Verordnung der Variante "Zustellung von rechtskräftigen strafrechtlichen Urteilen durch die Gerichtsbehörden an das SEM" im Sinne von Art. 82 Abs. 1^{bis}-1^{quater} der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorzuziehen.

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (SR 142.281)

Wir vertreten die Auffassung, dass die kantonale Behörde, die für den Vollzug der strafrechtlichen Ausweisung zuständig ist, die Reisedokumente im Sinne von Art. 66a usw. direkt beim SEM anfordern können muss. Nicht in allen Kantonen wird hierfür die kantonale Fremdenpolizeibehörde zuständig sein. Wäre z.B. das Amt für Justizvollzug hierfür legitimiert, würde das Verfahren verkompliziert, wenn das Migrationsamt als zwischengeschaltete Stelle die entsprechenden Amtshandlungen vornehmen müsste.

Art. 1 Bst. c^{bis} der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (SR 311.01)

Nach unserer Auffassung kann die Formulierung dieser Bestimmung insofern vereinfacht werden, als anstelle von „Beginn der Dauer der Landesverweisung“ die Formulierung „Beginn der Landesverweisung“ verwendet würde.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber